



Oktober 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

# Wahlrecht von Strafgefangenen

Siehe ebenso das Informationsblatt zum „Recht auf freie Wahlen“

## Fälle mit Bezug zum Vereinigten Königreich

### Hirst (Nr. 2) gegen Vereinigtes Königreich

06. Oktober 2005 (Große Kammer)

Dem Beschwerdeführer, der wegen Totschlags zu lebenslanger Haft verurteilt worden war, wurde nach dem *Representation of the People Act* für die Dauer seiner Haft das Wahlrecht entzogen. Das Gesetz ist anwendbar auf Straftäter, die zu Gefängnisstrafen verurteilt sind. Im Jahr 2004 wurde er auf Bewährung aus dem Gefängnis entlassen. Der Beschwerdeführer rügte, dass er als verurteilter Straftäter in Haft von einem pauschalen Verbot an Wahlen teilzunehmen, betroffen war.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte eine **Verletzung von Artikel 3 Protokoll Nr. 1** (Recht auf freie Wahlen) der Konvention fest, da das Wahlrecht des Beschwerdeführers wegen seines Status als verurteilter Gefangener automatisch und unterschiedslos beschränkt worden war.

### Greens und M. T. gegen Vereinigtes Königreich

23. November 2010

Die Beschwerdeführer verbüßten beide eine Gefängnisstrafe. Der Fall betraf das anhaltende Versäumnis Großbritanniens, die Gesetzgebung, die ein generelles Verbot der Beteiligung an Wahlen für Strafgefangene vorsieht, zu ändern.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von **Artikel 3 Protokoll Nr. 1** (Recht auf freie Wahlen) der Konvention fest. Er unterstrich, dass das Vereinigte Königreich es unterlassen hatte, das Urteil der Großen Kammer in Sachen *Hirst (Nr. 2) gegen Vereinigtes Königreich* (siehe weiter oben), umzusetzen. Angesichts der erheblichen Anzahl von Wiederholungsfällen, die der Gerichtshof kurz vor der Wahl im Mai 2010 und in den sechs darauf folgenden Monaten erhalten hatte, beschloss er, in diesem Fall zusätzlich sein Pilotverfahren<sup>1</sup> anzuwenden. Gemäß **Artikel 46** (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) der Konvention<sup>2</sup>, war das Vereinigte Königreich verpflichtet, Gesetzesentwürfe einzureichen, um die fragliche Regelung innerhalb von sechs Monaten nach der Rechtskraft des Urteils in Sachen *Greens und M. T.* zu ändern. Der Gerichtshof erachtete es zudem für angemessen, die Behandlung von noch nicht registrierten und künftigen Beschwerden auszusetzen, unter Vorbehalt weiterer Entscheidungen, die Behandlung dieser Fälle – falls notwendig – wieder aufzunehmen<sup>3</sup>. Die Untersuchung etwa 2000 weiterer Beschwerden wurde bis zum 24. September 2013 vertagt; zu diesem

<sup>1</sup> Das Piloturteilsverfahren wurde als Technik entwickelt, um die strukturellen Probleme zu identifizieren, die den Wiederholungsfällen in vielen Ländern zugrunde liegen und um den Staaten eine Verpflichtung aufzuerlegen, sich dieser Probleme anzunehmen. Siehe Informationsblatt zu „Piloturteilen“.

<sup>2</sup> Nach Artikel 46 der Konvention überwacht das Ministerkomitee des Europarates die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs. Weitere Informationen über den Umsetzungsprozess und den Stand der Umsetzung der zur Überwachung anhängigen Fälle vor dem Ministerkomitee: [www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/default\\_EN.asp](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/default_EN.asp)

<sup>3</sup> Der Gerichtshof gewährte der Regierung des Vereinigten Königreichs eine zeitliche Verlängerung, da der Fall *Scoppola (Nr. 3)* gegen Italien anhängig war, der weiter unten zusammengefasst wird

Zeitpunkt entschied der Gerichtshof, die Verfahren in diesen Fällen nicht weiter aufzuschieben, sondern sie zu gegebener Zeit zu bearbeiten.

### **McLean und Cole gegen Vereinigtes Königreich**

11. Juni 2013 (Zulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführer, zwei Strafgefangene, rügten, dass sie einem pauschalen Verbot unterlegen hätten, sich an Wahlen zu beteiligen und daran gehindert worden seien oder würden, an zahlreichen vergangenen und künftigen Wahlen teilzunehmen.

Der Gerichtshof erklärte die unter Artikel 3 Protokoll Nr. 1 der Konvention eingereichten Beschwerden für **unzulässig**, da sie zu spät oder verfrüht eingelegt worden waren oder weil sie sich auf Wahlen bezogen, die nicht in den Geltungsbereich der Konvention fielen.

### **Dunn u. a. gegen Vereinigtes Königreich**

13. Mai 2014 (Zulässigkeitsentscheidung)

Die 131 Beschwerdeführer, alle Häftlinge, rügten im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen für das britische oder schottische Parlament unter anderem, dass sie einem pauschalen Verbot unterlägen, sich an Wahlen im Vereinigten Königreich zu beteiligen.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerden für **unzulässig**. Die Beschwerdeführer hatten ihre Beschwerden nicht mit den nötigen Fakten zu untermauert. Sie hatten u.a. nicht bestätigt, dass sie sich zum Zeitpunkt der fraglichen Wahlen in Haft nach einer Verurteilung befänden.

### **Firth u. a. gegen Vereinigtes Königreich**

12. August 2014

Dieser Fall betraf zehn Gefangene, die nicht dazu in der Lage waren, an den Wahlen zum Europaparlament am 4. Juni 2009 teilzunehmen, weil sie zu Haftstrafen verurteilt waren.

Der Gerichtshof erkannte die vom Vereinigte Königreich kurz zuvor unternommenen Schritte an: die Veröffentlichung eines Gesetzentwurfes und den Bericht des parlamentarischen gemeinsamen Ausschusses zu dessen Überprüfung. Dennoch stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 3 Protokoll Nr. 1** der Konvention fest, da die Gesetzeslage unverändert geblieben war. Der Fall war folglich identisch mit *Greens und M. T.* (siehe oben). Der Gerichtshof wies die Forderungen der Beschwerdeführer hinsichtlich einer Entschädigung und Erstattung der Rechtskosten zurück. Wie in früheren Urteilen hinsichtlich der Wahlrechte von Gefangenen fand er, dass die Feststellung einer Verletzung bereits eine ausreichende Wiedergutmachung für jedweden immateriellen Schaden darstellte, den die Beschwerdeführer erlitten hatten. Was den Antrag der Beschwerdeführer auf Erstattung der Rechtskosten betraf, verwies der Gerichtshof auf seine Schlussfolgerungen im Urteil in Sachen *Greens und M. T.*, § 120. Darin hatte er darauf hingewiesen, dass es unwahrscheinlich war, dass er in künftigen Folgefällen den Beschwerdeführern die Erstattung ihrer Kosten zusprechen würde. Für die Beschwerdeführer im aktuellen Fall war es lediglich notwendig gewesen, sich beim Einlegen ihrer Beschwerden auf Artikel 3 Protokoll Nr. 1 der Konvention zu beziehen, anzuführen, dass sie zum fraglichen Wahltermin entsprechend ihrer Strafe in Haft waren und nachzuweisen, dass sie anderenfalls berechtigt gewesen wären, an dieser Wahl teilzunehmen. Das Einlegen einer solchen Beschwerde war einfach und machte keinen Rechtsbeistand erforderlich. Er schloss daraus, dass die eingeforderten Rechtskosten unvernünftiger- und unnötigerweise angefallen waren.

### **McHugh gegen Vereinigtes Königreich und 1.014 andere Beschwerden gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 51987/08 u.a.)**

10 Februar 2015

Alle 1.015 Beschwerdeführer beklagten sich unter Berufung auf Artikel 3 Protokoll Nr. 1 (Recht auf freie Wahlen) der Konvention und rügten, einem allgemeinen Verbot zu wählen unterworfen zu sein.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3 Protokoll Nr. 1** der Konvention fest.

### Frodl gegen Österreich

08. April 2010

Der Fall betraf einen Strafgefangenen, der in Österreich zu einer lebenslangen Haftstrafe wegen Mordes verurteilt worden war und aufgrund der Nationalratswahlordnung vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen wurde. Diese Ordnung sieht vor, dass ein Gefangener, der wegen einer vorsätzlichen Straftat eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verbüßt, sein Wahlrecht verliert.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3 Protokoll Nr. 1** der Konvention fest. Das Gericht stellte fest, dass die österreichischen Bestimmungen über den Ausschluss vom aktiven Wahlrecht klarer definiert gewesen waren als im Fall *Hirst*. Dennoch befand er, dass die Bestimmungen des Gesetzes nicht mit der Konvention vereinbar waren, insbesondere, da die Entscheidung über den Entzug des Wahlrechts von einem Richter hätte getroffen werden müssen. Auch gab es im vorliegenden Fall keinen Bezug zwischen der begangenen Straftat und den zu schützenden Belangen im Zusammenhang mit Wahlen und demokratischen Institutionen.

### Scoppola (Nr. 3) gegen Italien

22. Mai 2012 (Große Kammer)

Der Beschwerdeführer rügte, dass der mit seiner lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes einhergehende Verlust der Amtsfähigkeit zu einem dauerhaften Verlust seines Wahlrechts geführt habe. Im Jahr 2002 hatte ein Strafgericht den Beschwerdeführer zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes, versuchten Mordes, Misshandlung eines Mitglieds seiner Familie und unerlaubten Waffenbesitzes verurteilt. Nach italienischem Recht zieht die lebenslange Freiheitsstrafe auch einen lebenslangen Verlust der Amtsfähigkeit nach sich, was wiederum einen dauerhaften Verlust seines Wahlrechts bedeutete.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 3 Protokoll Nr. 1** der Konvention fest. Er nahm insbesondere zur Kenntnis, dass nach italienischem Recht lediglich Gefangene, die wegen gewisser Verbrechen gegen den Staat bzw. das Gerichtssystem oder zu mehr als drei Jahren Haftstrafe verurteilt worden waren, ihr Wahlrecht verlieren. Es gab also keine allgemeine, automatische Maßnahme, wie diejenige, die den Gerichtshof dazu veranlasst hatte, eine Verletzung von Artikel 3 Protokoll Nr. 1 der Konvention im Fall *Hirst (Nr. 2) gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom Oktober 2005 (siehe oben) festzustellen. Daher bestätigte der Gerichtshof *Hirst (Nr. 2)* und unterstrich erneut, dass eine allgemeine, automatische und undifferenzierte Aufhebung des Wahlrechts aller Strafgefangenen, ungeachtet der Art oder Schwere ihres Vergehens, mit Artikel 3 Protokoll Nr. 1 der Konvention unvereinbar ist. Er akzeptierte aber das Argument der Regierung des Vereinigten Königreichs, das als Drittpartei eine Stellungnahme abgegeben hatte, dass jeder Staat einen weiten Ermessensspielraum habe, wie er dieses Verbot regeln könne, sowohl hinsichtlich der Art der Vergehen, die zum Verlust des Wahlrechts führten, als auch hinsichtlich der Frage, ob die Aufhebung durch einen Richter in einem Einzelverfahren angeordnet werden oder sich aus der allgemeinen Anwendung eines Gesetzes ergeben sollte.

### Söyler gegen die Türkei

17. September 2013

Dieser Fall betraf die Klage eines Geschäftsmannes, der wegen unbezahlter Schecks verurteilt worden war, dass es ihm während seiner Inhaftierung nicht erlaubt gewesen sei, an den allgemeinen türkischen Wahlen im Jahr 2007 bzw. nach seiner Freilassung unter Auflagen an den allgemeinen Wahlen im Jahr 2011 teilzunehmen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3 Protokoll Nr. 1** der Konvention fest. Er fand insbesondere, dass das Verbot für Strafgefangene, sich an Wahlen in der Türkei zu beteiligen, automatisch und unterschiedslos war und die Art oder Schwere des Vergehens, die Länge der Strafhaft oder das individuelle Betragen des Gefangenen bzw. die Umstände nicht berücksichtigte. Das Verbot war noch weitreichender als alle anderen Regelungen, die der Gerichtshof gegen das Vereinigte Königreich, Österreich und Italien

(siehe oben, die Fälle *Hirst (Nr. 2)*, *Frodl und Scoppola (Nr. 3)*) zu beurteilen gehabt hatte. Das Verbot war sogar nach der bedingten Freilassung der Verurteilten anwendbar gewesen und auf jene, denen Bewährungsstrafen und daher keine Haftstrafen auferlegt worden waren.

### Anchugov und Gladkov gegen Russland

04. Juli 2013

Beide Beschwerdeführer waren wegen Mordes und anderer Verbrechen vor Gericht gestellt und zum Tode verurteilt worden; die Todesstrafe wurde später zu einer 15-jährigen Haftstrafe umgewandelt. In Anwendung des Artikel 32 § 3 der russischen Verfassung wurde ihnen das Wahlrecht abgesprochen, insbesondere zu den Wahlen für die Staatsduma und die Präsidentenwahlen. Beide Beschwerdeführer rügten diese Regelung vor dem russischen Verfassungsgericht. Dieses lehnte es ab, die Klage zu prüfen, da es nicht dafür zuständig sei zu prüfen, ob gewisse Verfassungsregeln mit anderen kompatibel seien.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3 Protokoll Nr. 1** der Konvention fest. Er fand insbesondere, dass den Beschwerdeführern ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Strafe, die Art bzw. Schwere ihres Vergehens oder ihre individuellen Umstände ihr Wahlrecht entzogen worden war. Der Gerichtshof verwarf das Argument der russischen Regierung, dieser Fall sei wesentlich anders gelagert als die Fälle gegen andere Länder, so Italien und das Vereinigte Königreich, in denen der Gerichtshof bereits die Frage der Wahlrechtsentzug untersucht hatte, weil das Wahlverbot für Gefangene in Russland in der Verfassung begründet sei und nicht nur in einem Parlamentsgesetz. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass alle (Rechts-)Akte eines Mitgliedstaates nach Konventionsrecht überprüfbar sind, unabhängig von der Art der fraglichen Maßnahme. Der Gerichtshof schloss daher, dass die russischen Behörden trotz eines gewissen Beurteilungsspielraums in solchen Angelegenheiten zu weit gegangen waren, indem sie automatisch und unterschiedslos ein Verbot des Wahlrechts für verurteilte Gefangene angewendet hatten. Hinsichtlich der Umsetzung des Urteils und angesichts der Komplexität, die eine Verfassungsänderung bedeutet, befand der Gerichtshof, dass es Russland freistand, alle möglichen Wege zu prüfen, um die Einhaltung der Konvention sicherzustellen, einschließlich durch die Auslegung der Verfassung im Einklang mit der Konvention.

### Murat Vural gegen die Türkei

21. Oktober 2014

Im Oktober 2005 wurde der Beschwerdeführer nach dem Gesetz über Vergehen gegen Atatürk verurteilt. Er hatte mehreren Standbilder von Mustafa Kemal Atatürk, dem Gründer der Republik Türkei, auf öffentlichen Plätzen mit Farbe übergossen. Er wurde zunächst zu 22,5 Jahren Haft verurteilt; im Berufungsverfahren wurde die Haftstrafe auf dreizehn Jahre reduziert. Zugleich legte das zuständige Gericht dem Beschwerdeführer zahlreiche Beschränkungen auf, insbesondere wurde ihm für die Dauer seiner Haft verboten, zu wählen, an Wahlen teilzunehmen und eine Vereinigung zu betreiben. Im Juni 2013 wurde er unter Auflagen aus dem Gefängnis entlassen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3 Protokoll Nr. 1** der Konvention fest. Er bemerkte insbesondere, dass der Wahlrechtsentzug nicht mit der Freilassung des Beschwerdeführers unter Auflagen im Juni 2013 endete. Insgesamt würde er für einen Zeitraum von mehr als 11 Jahren nicht in der Lage sein, zu wählen – vom 5. Februar 2007, als seine Verurteilung rechtskräftig wurde, bis zum 22. Oktober 2018, dem ursprünglich vorgesehenen Datum seiner Freilassung. Bisher hatte er an zwei Parlamentswahlen nicht teilnehmen können. Der Gerichtshof verwies auf seine Rechtsprechung, insbesondere das Urteil *Hirst (Nr. 2)*, siehe oben, und unterstrich, dass die allgemeine, automatische und unterschiedslose Beschränkung des Wahlrechts, das auf alle Personen Anwendung findet, die eine Haftstrafe verbüßen, unvereinbar ist mit Artikel 3 Protokoll Nr. 1. Der Gerichtshof unterstrich, dass er bereits im Fall *Söyler gegen die Türkei* (siehe oben) festgestellt hatte, dass das Wahlverbot für Gefangene in der Türkei automatisch und unterschiedslos angewendet wird. Es wird weder die Art oder

Schwere des Vergehens berücksichtigt noch die Länge der Gefängnisstrafe, abgesehen von Bewährungsstrafen unter einem Jahr, noch die individuellen Umstände des Gefangenen.

---

**Pressekontakt:**

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08